

# Bundesgesetzblatt <sup>1117</sup>

Teil I

Z1997A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1970	Nr. 71
Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 70	<b>Neuntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes</b> .....	1120
	Bundesgesetzbl. III 51-1	
22. 7. 70	<b>Gesetz zur Änderung des Termins für die Vorlage des Entwurfs des Rentenanpassungsgesetzes</b> .....	1117
	Bundesgesetzbl. III 820-1, 821-1	
22. 7. 70	<b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes</b> .....	1118
	Bundesgesetzbl. III 610-7, 611-1	
9. 7. 70	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes .....	1122
17. 7. 70	Bekanntmachung über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes .....	1123
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38 .....	1124
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1124

## Gesetz zur Änderung des Termins für die Vorlage des Entwurfs des Rentenanpassungsgesetzes

Vom 22. Juli 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 1273 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1273

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften alljährlich bis zum 31. März einen Rentenanpassungsbericht, insbesondere über die voraussichtliche Finanzlage der Rentenversicherung der Arbeiter für die künftigen 15 Kalenderjahre, und das Gutachten des Sozialbeirats vorzulegen sowie Vorschläge für die nach § 1272 zu treffenden Maßnahmen zu machen.“

### § 2

#### Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 50 erhält folgende Fassung:

### „§ 50

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften alljährlich bis zum 31. März einen Rentenanpassungsbericht, insbesondere über die voraussichtliche Finanzlage der Rentenversicherung der Angestellten für die künftigen 15 Kalenderjahre, und das Gutachten des Sozialbeirats vorzulegen sowie Vorschläge für die nach § 49 zu treffenden Maßnahmen zu machen.“

### § 3

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1970

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes

Vom 22. Juli 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 40 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Berücksichtigung der rückläufigen Reinerträge sind die nach Absätzen 1 und 2 ermittelten Vergleichswerte für Hopfen um 80 vom Hundert, für Spargel um 50 vom Hundert und für Obstbau um 60 vom Hundert zu vermindern; es ist jedoch jeweils mindestens ein Hektarwert von 1 200 Deutschen Mark anzusetzen.“

2. § 51 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Tierbestände gehören in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 20 Hektar	nicht mehr als 10	Vieheinheiten,
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 7	Vieheinheiten,
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 3	Vieheinheiten
und für die weitere Fläche	nicht mehr als 1,5	Vieheinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen.“

3. In § 55 wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Zur Berücksichtigung der rückläufigen Reinerträge sind die nach Absatz 5 ermittelten Ertragswerte (Vergleichswerte) um 40 vom Hundert zu vermindern; Absätze 6 und 7 bleiben unberührt.“

4. In § 122 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Land- und Forstwirtschaft in Berlin (West) sind die Wirtschaftswerte der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 46) um 20 vom Hundert zu ermäßigen.“

### Artikel 2

#### Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851), geändert durch Artikel 7 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Abs. 1 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Der Zeitpunkt der auf die Hauptfeststellung 1964 folgenden nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes wird abweichend von § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes durch besonderes Gesetz bestimmt.“

### Artikel 3

#### Gesetz zur Anpassung der Einheitswerte an die Reinertragsentwicklung in der Forstwirtschaft, im Obstbau und im Hopfenbau (Einheitswertanpassungsgesetz)

#### § 1

#### Anpassung der Einheitswerte

(1) Bei der Feststellung von Einheitswerten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 851) geltenden Fassung sind zur Anpassung an die rückläufige Reinertragsentwicklung folgende Ermäßigungen vorzunehmen:

1. für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, wenn der Hektarsatz 100 Deutsche Mark übersteigt, um 60 vom Hundert; es ist jedoch mindestens ein Hektarsatz von 100 Deutschen Mark anzusetzen;
2. für die obstbaulich genutzten Flächen,
  - a) soweit ein besonderer Hektarsatz festgestellt ist, um 60 vom Hundert; es ist jedoch mindestens der landwirtschaftliche Hektarsatz anzusetzen;
  - b) soweit ein Zuschlag am landwirtschaftlichen Vergleichswert gemacht ist, um 70 vom Hundert; der landwirtschaftliche Vergleichswert bleibt von der Ermäßigung unberührt;
3. bei den Zuschlägen am landwirtschaftlichen Vergleichswert für die Sonderkultur Hopfen um 70 vom Hundert; der landwirtschaftliche Vergleichswert bleibt von der Ermäßigung unberührt.

(2) Bei Betriebsgrundstücken, die wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten sind, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

## § 2

### Durchführung der Anpassung

(1) Die Ermäßigungen nach § 1 sind erstmals durch Fortschreibung auf den 1. Januar 1971 von Amts wegen ohne Rücksicht auf Fortschreibungsgrenzen zu berücksichtigen; die Summe der Ermäßigungsbeträge muß jedoch mindestens 1 000 Deutsche Mark betragen. Wertabweichungen aus anderen Gründen führen dagegen nur dann zu einer Fortschreibung, wenn die Wertfortschreibungsgrenzen allein durch diese anderen Wertabweichungen erreicht sind. In diesem Fall ist die Ermäßigung erst bei dem fortgeschriebenen Einheitswert zu berücksichtigen.

(2) Die Ermäßigungen nach § 1 sind erstmals bei Nachfeststellungen auf den 1. Januar 1971 entsprechend zu berücksichtigen.

## Artikel 4

### Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Zu diesen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 20 Hektar	nicht mehr als 10	Vieheinheiten,
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 7	Vieheinheiten,
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 3	Vieheinheiten
und für die weitere Fläche	nicht mehr als 1,5	Vieheinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt oder gehalten werden.“

2. In § 52 Abs. 17 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 beginnen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann für die Wirtschaftsjahre 1971/72, 1972/73 und 1973/74 § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 in der bisher geltenden Fassung weiter angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.“

## Artikel 5

### Schlußvorschriften

#### § 1

Die §§ 40, 51, 55 und 122 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes sind erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1964 anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 sind die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte zu ändern.

#### § 2

Der § 51 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 dieses Gesetzes ist in den Fällen des Artikels 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) erstmals bei der Feststellung von Einheitswerten auf den 1. Januar 1971 anzuwenden. Auf Antrag ist § 51 des Bewertungsgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bei der Feststellung von Einheitswerten auf den 1. Januar 1971, 1. Januar 1972 und 1. Januar 1973 anzuwenden.

## Artikel 6

### Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 7

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1970

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

## Neuntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

Vom 21. Juli 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Eingliederungsgesetz für Soldaten auf Zeit vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1347), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 27 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Anwärter für die Laufbahnen der Sanitätsoffiziere (Sanitätsoffizier-Anwärter), die ohne Geld- und Sachbezüge zum Studium beurlaubt worden sind, erhalten außer unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung ein Ausbildungsgeld (Grundbetrag, Familienzuschlag, Kinderzuschlag). Die Höhe des Ausbildungsgeldes wird durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung des Studiengangs und der Dienstbezüge derjenigen Dienstgrade festgesetzt, die die Sanitätsoffizier-Anwärter während ihrer Ausbildung durchlaufen. Die Rechtsverordnung regelt ferner das Nähere über die Gewährung des Ausbildungsgeldes sowie über die Anrechnung von Einkünften aus einer mit der Ausbildung zusammenhängenden Tätigkeit.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
3. Dem § 39 Nr. 2 werden folgende Worte angefügt:
 

„Sanitätsoffizier-Anwärter jedoch erst mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheke.“
4. § 46 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen muß ein Sanitätsoffizier das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten; die Dienstzeit nach Satz 1 bemißt sich nach der Zeit, für die Ausbildungsgeld gewährt worden ist.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; in diesem Satz werden die Worte „der Kosten“ gestrichen.

5. § 55 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier eignen wird, soll entlassen werden. Ist der Offizieranwärter als Unteroffizier zur Laufbahn der Offiziere zugelassen worden, so wird er nicht entlassen, sondern in seine frühere Laufbahn zurückgeführt.“

6. Dem § 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Sanitätsoffizier-Anwärter muß das ihm gewährte Ausbildungsgeld erstatten, wenn er

1. seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nicht zugestimmt hat,
2. auf eigenen Antrag entlassen worden ist oder
3. seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

Auf die Erstattung des Ausbildungsgeldes kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.“

7. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
- b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Der Bundesminister der Verteidigung erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen die Rechtsverordnung über das Ausbildungsgeld nach § 30 Abs. 2.“

**Artikel 2**

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 609), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „einberufen“ die Worte eingefügt:

„oder als Sanitätsoffizier-Anwärter ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt“.

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. bei Empfängern von Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter der Grundbetrag und der Familienzuschlag,“

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Juli 1970

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

---

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a  
des Arzneimittelgesetzes**

**Vom 9. Juli 1970**

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 805), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 350), wird um folgende Stoffe ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Ver- schreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
204. 5-Äthyl-3,8-diamino-6-phenyl-phenanthridinium-hydroxid und -Salze		1. Januar 1974
205. 0-(4-Brom-2,5-dichlor-phenyl)-0,0-dimethyl-thiophosphat		1. Januar 1974
206. 0,0-Diäthyl-o-(3-chlor-4-methyl-cumarin-7-yl)-thiophosphat — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —		1. Januar 1974
207. (3 $\alpha$ ,17 $\beta$ -Dihydroxy-5 $\alpha$ -androstan-2 $\beta$ , 16 $\beta$ -ylen)-bis-(1-methyl-piperidinium)-dibromid-diacetat	Pancuronium-bromid	1. Januar 1974
208. DL-trans-2-Dimethylamino-1-phenyl-cyclohex-3-en-trans-1-carbonsäure-äthyl-ester und seine Salze	Tilidin	1. Januar 1974
209. 17 $\beta$ -[N-(3-Dimethylamino-propyl)-N-methyl-amino]-androst-5-en-3 $\beta$ -ol und seine Salze	Azacosterol	1. Januar 1974
210. 17 $\beta$ -Hydroxy-androsta-1,4-dien-3-on und seine Ester		1. Januar 1974
211. [(5-Hydroxy-4-hydroxymethyl-6-methyl-3-pyridyl)-methoxy]-glycolsäure und ihre Salze	Piridoxilat	1. Januar 1974
212. 1-Methyl-6-(1-methyl-allyl)-2,5-dithio-biharnstoff	Metallibur	1. Januar 1974
213. 1-(Indol-4-yl-oxy)-3-isopropylamino-propan-2-ol und seine Salze		1. Januar 1974

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Juli 1970

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

**Bekanntmachung**  
**über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes**  
**außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes**

Vom 17. Juli 1970

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429) bekannt, daß ein dem Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz entsprechender Schutz deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes gewährt wird für Sorten folgender Arten:

Zuckerrübe — *Beta vulgaris* L. ssp. *vulgaris* var. *altissima* (Doell)

Rose — *Rosa* L. hort.

im Königreich Belgien,

Sellerie — *Apium graveolens* L.

Blaue Luzerne — *Medicago sativa* L.

Bastardluzerne — *Medicago x varia* Martyn

Futlererbse — *Pisum sativum* L.

Rose — *Rosa* L. hort.

Kartoffel — *Solanum tuberosum* L.

Saatwicke — *Vicia sativa* L.

Mais — *Zea mays* L.

in der Französischen Republik,

Weißlupine — *Lupinus albus* L.

Blaue Lupine — *Lupinus angustifolius* L.

Gelbe Lupine — *Lupinus luteus* L.

in der Republik Südafrika,

Wiesenschwingel — *Festuca pratensis* Huds.

Wiesenlieschgras — *Phleum pratense* L.

Rotklee — *Trifolium pratense* L.

in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,

Wiesenrispe — *Poa pratensis* L.

Rose — *Rosa* L. hort.

in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Bonn, den 17. Juli 1970

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Im Auftrag  
Prof. Dr. Pielen

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 38, ausgegeben am 22. Juli 1970

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 70	Verordnung zur Durchführung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr .....	745
30. 6. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris .....	749
1. 7. 70	Bekanntmachung zu der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken .....	750
4. 7. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß .....	751
4. 7. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation .....	752

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**  
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1279/70 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im dritten Vierteljahr 1970 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft anwendbaren beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle	1. 7. 70	L 143/62
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1280/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1671/69 über Maßnahmen für unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Waren infolge der Abwertung des französischen Franken	1. 7. 70	L 143/76
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1281/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1084/68 betreffend den Aussetzungssatz, der auf die Einfuhren von zur Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch anzuwenden ist	1. 7. 70	L 143/78
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1282/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken	1. 7. 70	L 143/79
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1283/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	1. 7. 70	L 143/80
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1284/70 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 7. 70	L 143/81

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.  
Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.  
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Belegpreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.